

Kanonistische Studien und Texte

Band 70

Der Gewissenstäter im kanonischen Recht

Das kirchliche Sanktionsrecht im Lichte
der Glaubens- und Gewissensfreiheit

Von

Martin Krutzler



Duncker & Humblot · Berlin

MARTIN KRUTZLER

Der Gewissenstäter im kanonischen Recht

Kanonistische Studien und Texte

begründet von

Dr. Albert M. Koeniger †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

fortgeführt von

Dr. Dr. Heinrich Flatten †

o.ö. Professor des Kirchenrechts und der Kirchenrechtsgeschichte
an der Universität Bonn

sowie von

Dr. Georg May

Professor für Kirchenrecht, Kirchenrechtsgeschichte und
Staatskirchenrecht an der Universität Mainz

und

Dr. Anna Egler

Akademische Direktorin i. R.

am FB 01 Katholisch-Theologische Fakultät der Universität Mainz

herausgegeben von

Dr. Wilhelm Rees

Professor für Kirchenrecht an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

und

Dr. Christoph Ohly

Professor für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät Trier

Band 70

MARTIN KRUTZLER

Der Gewissenstäter im kanonischen Recht

Der Gewissenstäter im kanonischen Recht

Das kirchliche Sanktionsrecht im Lichte
der Glaubens- und Gewissensfreiheit

Von

Martin Krutzler



Duncker & Humblot · Berlin

Die Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien
hat diese Arbeit im Jahr 2019
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2020 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: CPI buchbücher.de GmbH, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0929-0680
ISBN 978-3-428-15905-5 (Print)
ISBN 978-3-428-55905-3 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Vorwort

Die vorliegende Untersuchung wurde im Sommersemester 2019 unter dem Titel „Der Gewissenstäter im kanonischen Recht. Das kirchliche Sanktionsrecht im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit“ von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien als Dissertationsschrift angenommen.

Mein erster und besonderer Dank gilt meinem verehrten Doktorvater und Lehrer, Herrn Univ.-Prof. Dr. theol. Dr. iur. can. habil. Ludger Müller, M.A., dessen wissenschaftlicher Mitarbeiter ich am Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Universität Wien sein durfte und der die vorliegende Studie angeregt sowie mit großem Interesse betreut hat. Ihm danke ich vor allem auch für die wohlwollende Förderung meiner kirchenrechtlichen Studien und seine väterliche Begleitung.

In tiefer Dankbarkeit möchte ich an dieser Stelle ebenso meines lieben Mitbruders, Freundes und Wegbegleiters, Abt Christian Feurstein OCist, gedenken, der im Jahr 2017 zum Herrn heimgegangen ist.

Großer Dank gebührt des Weiteren Herrn Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Rees für die Erstellung des Erstgutachtens, seinen ermutigenden und hilfreichen Rat sowie für seine Begleitung des Publikationsprozesses. Prof. Dr. Libero Gerosa danke ich sehr herzlich für das Zweitgutachten und die konstruktive Kritik.

Meinen Ordensoberen und all meinen Mitbrüdern sei ein herzliches „Vergelt’s Gott“ dafür gesagt, dass sie mir die Vertiefung in das Kirchenrecht ermöglicht und durch ihre große Geduld mitgetragen haben. Bei P. Aloysius M. Zierl OCist und Frau Christina Brock bedanke ich mich für das Korrekturat.

Dank gebührt auch dem Verlagsteam von Duncker & Humblot für die gute Zusammenarbeit sowie der Erzdiözese Salzburg, der Diözese Eisenstadt und der Phil.-Theol. Hochschule Benedikt XVI. Heiligenkreuz für die großzügige finanzielle Unterstützung dieser Publikation.

Nicht zuletzt danke ich meinen Eltern und Geschwistern für ihr Gebet, ihre Aufmunterungen und Unterstützung.

Heiligenkreuz, am 29. August 2019, Gedenktag der Enthauptung Johannes’ des Täufers

P. Martin M. Krutzler OCist

Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1

Einleitung 17

A. Gewissen – Mensch – Recht	17
I. Das Gewissen als menschliches Existenzial	17
II. Freiheit und Glaube	19
III. Offensichtliche Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Forschungsfrage	23
B. Ziel, Aufbau und aktueller Forschungsstand	29
I. Ziel der Untersuchung	29
II. Aufbau der Arbeit und aktueller Forschungsstand	31

Kapitel 2

Kontext, Definition und Ausfaltung der Rechtsfigur des Gewissenstäters 38

A. Die Rechtsfigur des Gewissenstäters im staatlichen Recht	38
I. Gustav Radbruch und die Rechtsfigur des Gewissenstäters	38
II. Die Rolle des Gewissens im säkularisierten Staat	41
III. Erkenntnisse aus der Betrachtung der Rechtsfigur des Gewissenstäters im staatlichen Recht	44
B. Von der Tragweite des kanonischen Rechts	47
I. Joseph Klein und die Kirche der freien Gefolgschaft	50
1. „Skandalon. Um das Wesen des Katholizismus“	50
2. Die Begrenzung des Kirchenrechts durch die freie Gefolgschaft. . .	51
3. Die Freiheit des Glaubens	55
II. Die Konvergenz von Glaube und Recht im rechtstheologischen Ansatz von Hans Barion	59
1. Die rechtliche Transformierbarkeit des Glaubens	59
2. Barions System des göttlichen Kirchenrechts	62
3. Die Rechtsfigur des Überzeugungstäters bei Hans Barion	65
III. Der Ertrag aus der Auseinandersetzung zwischen Joseph Klein und Hans Barion für eine Rechtsfigur des Gewissenstäters	75
C. Die Rechtsfigur des Gewissenstäters im kirchlichen Recht	81

I.	Der „Gewissenstäter“ als „Rechtsfigur“ – Begriffsklärungen	81
1.	Die Beschränkung auf den „Gewissenstäter“	81
2.	Der Gewissenstäter als Rechtsfigur im kanonischen Recht	83
II.	Die Definition der Rechtsfigur des Gewissenstäters im kirchlichen Recht	84
III.	Kontextualisierung der vorgelegten Definition	88
1.	Das Gesetz als allgemeine rechtsverbindliche Glaubensweisung	89
2.	Die communiale Ausrichtung des kirchlichen Gesetzes	91

Kapitel 3

Die Gewissensfreiheit im kirchlichen Recht 94

A.	Das Gewissen im christlichen Kontext	94
I.	Frühformen des Gewissensbegriffs	94
II.	Omne, quod non est ex conscientia, peccatum est	98
III.	Die begriffliche Klärung des irrenden Gewissens	101
IV.	Die Krise des Gewissensbegriffs	103
V.	Der Gewissensbegriff zur Zeit des Zweiten Vatikanums	105
VI.	Das Verhältnis von Wahrheit und Gewissen	110
B.	Das Verhältnis Recht und Gewissen im Kirchenrecht	115
I.	Das Verhältnis von Gesetz und Gewissen nach Georg May	116
II.	Das Verhältnis von Recht und Moral	119
III.	Das Gewissen – ein unjuristisches Ding?	121
IV.	Die Einheit von <i>forum internum</i> und <i>forum externum</i> im kirchlichen Rechtsbereich	123
V.	Das Begriffspaar <i>forum internum</i> und <i>forum externum</i> im CIC/1983	129
VI.	Was bedeutet die Begriffszuordnung von <i>forum externum</i> und <i>forum internum</i> für das Verhältnis von Gewissen und Recht?	134
C.	Das Gewissen im CIC/1983	135
I.	Der Begriff „Gewissen“ im CIC/1983	135
II.	Die Auslegung von c. 748 § 2 CIC/1983	136
1.	Auslegung gemäß der im Text und Kontext erwogenen Wortbedeutung	137
2.	Entstehung, Zweck und Parallelstellen der Norm	140
3.	Die Reichweite von c. 748 § 2 CIC/1983 im geltenden Recht	143
4.	Ergebnis der Auslegung von c. 748 § 2 CIC/1983	146
5.	Unterschiedliche Normen für unterschiedliche Aspekte der Freiheit a) Das Problem der Kirchengliedschaft im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit	147 149
b)	Konsequenzen für die Verortung der innerkirchlichen Freiheit des Glaubens und des Gewissens	160

D. Das Menschenrecht auf Gewissensfreiheit	162
I. Die Wiederentdeckung der Gewissensfreiheit in der Kirche	162
II. Die Konfrontation der Kirche mit dem Grundrecht der Gewissens- freiheit	165
III. Die Gewissensfreiheit im II. Vatikanischen Konzil	170
1. Wahrheitsanspruch der Kirche und subjektives Gewissensurteil . . .	170
2. Ein innerkirchliches Grundrecht auf Gewissensfreiheit?	172
3. Verbot des Zwanges durch rein menschliche Gewalt	178
IV. Innere Religionsfreiheit oder Gewissensfreiheit?	180
V. Menschenrechte in der Kirche	182
1. Die Grund- und Menschenrechtsproblematik in der Kirche	182
2. Die kontextuelle Prägung der Menschenrechte	189
3. Die Verwirklichung von Menschenrechten in der Kirche	192
a) Defizitäre Ansätze der Verwirklichung von Menschenrechten in der Kirche	192
b) Die Notwendigkeit einer ekklesialen Prägung von Menschen- rechten in der Kirche	195
c) Innerkirchliche Menschenrechte als echte Individual- schutzrechte	197
VI. Das Menschenrecht auf Gewissensfreiheit als kirchliches Grundrecht .	200
1. Ursprung des Rechts	201
2. Träger des Rechts	202
3. Sachlicher Schutzbereich	202
a) Der sachliche Schutzbereich der inneren Gewissensfreiheit . . .	203
b) Der sachliche Schutzbereich der äußeren Gewissensfreiheit . . .	207
c) Die Einschränkung der äußeren Gewissensfreiheit	208
VII. Zusammenfassende Bemerkungen zum Grundrecht der Gewissens- freiheit in der Kirche	209

Kapitel 4

Das kirchliche Sanktionsrecht im Lichte der Glaubens- und Gewissensfreiheit 211

A. Das Sanktionsrecht der Kirche als Kontext der Rechtsfigur des Gewissen- stärkers	211
I. Eröffnung der Problemstellung	211
II. Strafrecht oder Sanktionsrecht – eine Begriffsklärung	215
III. Die Legitimität kirchlicher Sanktionsgewalt	218
IV. Die historische Entwicklung der kirchlichen Sanktionstypen	226
1. Vom öffentlichen Bußsystem zur Ausprägung kirchlicher Sanktionen	226
2. Zensur und Vindikativstrafe im CIC/1917	233

a)	Die Zensur im CIC/1917	233
b)	Die Vindikativstrafe im CIC/1917	235
3.	Sanktionszwecke im CIC/1917	235
V.	Zensur und Vindikativstrafe im CIC/1983	238
1.	Die Zensur im CIC/1983	240
2.	Die Sühnestrafe im CIC/1983	243
3.	Exkurs: Die Disziplinarmaßnahme	244
4.	Sanktionszwecke im CIC/1983	247
5.	Stimmen aus der Kanonistik zur Sanktionszwecklehre	247
VI.	Der Besserungszweck kirchlicher Sanktionen	252
1.	Der Besserungszweck der Zensur	252
2.	Der Besserungszweck der Sühnestrafe	257
3.	Auswertung der Sanktionszwecklehre in Bezug auf die Rechtsfigur des Gewissenstäters	258
B.	Übt die Kirche mit ihren Sanktionen Zwangsgewalt aus?	259
I.	Der Zwang im Recht der Kirche	260
1.	Äußere Zwangsgewalt – ein Teil des kirchlichen Rechtsbegriffs? ..	264
II.	Konzeptionelle Widersprüche bei der Verhältnisbestimmung von Besserung und Zwang	266
III.	Ansgar Grochtmanns Definition des Zwangs	268
1.	Worin liegt definitorisch das Wesen von Zwang?	270
IV.	Die Zensur als eine Maßnahme mit Besserungszweck und Zwang- scharakter im CIC/1983	271
C.	Theologische Erfassung des kirchlichen Sanktionsrechts im Lichte der Gewissensfreiheit	272
I.	Libero Gerosas These von der deklarativen Funktion der Exkommuni- kation	273
1.	Gerosas Ausgangsfrage bei der Untersuchung der Exkommuni- kation	273
2.	Die Begründung der These vom deklarativen Charakter der Exkommunikation	273
3.	Kritische Würdigung der These vom deklarativen Charakter der Exkommunikation	280
II.	Die Neueinteilung der Sanktionsmittel nach Klaus Lüdicke	284
1.	Die Verwerfung des Sanktionszwecks der Besserung	285
2.	Lüdicke's Reformvorschläge zum kirchlichen Sanktionsrecht	285
3.	Würdigung der Vorschläge Klaus Lüdicke's	290
III.	Ludger Müllers Unterscheidung nach Wesen und Funktion der Sanktionen	294
1.	Warum eine theologisch fundierte Unterscheidung der Sanktionen notwendig ist	294
2.	Zensuren sind keine Strafen	296
3.	Würdigung der Einschätzung Müllers über die Zensur und Sühne- strafe	299

D. Einordnung der Rechtsfigur des Gewissenstäters in das kirchliche Sanktionsrecht	301
I. Gerosas These als Ausgangspunkt	302
II. Die Beachtung von Wesen und Funktion der Zensur	303
1. Exkommunikation, Interdikt und Suspension als Maßnahmen deklarativen Charakters?	303
2. Kriterien eines mit der Zensur sanktionsbewehrten Tatbestandes ..	305
III. Die Zensur als Tatsanktion	308
IV. Die Rechtsfigur des Gewissenstäters auf Ebene der Schuld	312
1. Sünde und Delikt	313
a) Auf dem Weg zu einer Zurechnungslehre im kirchlichen Sanktionsrecht	314
b) Die Zurechnungslehre des CIC/1983	316
c) Die Vermutung der Zurechnung	319
2. Das Problem des Nachweises einer subjektiven moralischen Schuld	320
3. Das Problem der moralischen Zurechnung im Fall des Gewissenstäters	321
a) Exkurs: Kann eine culpa praecedens eine sanktionsrechtliche Zurechnung begründen?	322
4. Eine Entflechtung des sanktionsrechtlichen Schuldbegriffs	324
5. Der Verzicht auf eine subjektive moralische Zurechnung	327
6. Eine Differenzierung hinsichtlich der Sanktionsmaßnahmen	328

Kapitel 5

Ergebnisse und Konsequenzen 330

A. Zusammenfassung der Ergebnisse	330
B. Ergänzungs- und Änderungsvorschläge für das kirchliche Sanktionsrecht ..	335
C. Die Notwendigkeit einer Reform des kirchlichen Sanktionsrechts	337

Quellen- und Literaturverzeichnis	341
--	-----

Stichwortverzeichnis	379
-----------------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

AAS	Acta Apostolicae Sedis
AfkKR	Archiv für katholisches Kirchenrecht (Innsbruck 1857 ff., Mainz 1862 ff.)
AIC	Adnotationes in Ius Canonicum (Frankfurt a. M. u. a. 1995 ff.)
Art.	Artikel
ASS	Acta Sanctae Sedis
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
Bd./Bde.	Band/Bände
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
CCEO	Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium
CIC	Codex Iuris Canonici
Ders.	Derselbe
DH	Vatikanum II, Erklärung „Dignitatis humanae“, in: AAS 58 (1966), 929–941
DirOec/1993	Päpstlicher Rat zur Förderung der Einheit der Christen: Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus, in: AAS 85 (1993), 1039–1119; deutsche Fassung veröffentlicht in: VApSt 110 (1993)
EIC	Ephemerides Iuris Canonici (Rom 1946 ff.)
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EvStL ³	Evangelisches Staatslexikon, 2 Bde. (3. Auflage, Stuttgart 1987)
EvTh	Evangelische Theologie (1934 ff.)
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRGA	Gustav-Radbruch-Gesamtausgabe (Heidelberg)
GrNKirchR	Josef Listl/Hubert Müller/Heribert Schmitz (Hrsg.): Grundriß des nachkonziliaren Kirchenrechts (Regensburg 1980)
GS	Vatikanum II, Pastorale Konstitution „Gaudium et spes“, in: AAS 58 (1966), 1025–1115
HdbKathKR ¹	Joseph Listl/Hubert Müller/Heribert Schmitz [Hrsg.]: Handbuch des katholischen Kirchenrechts (Regensburg 1983)
HdbKathKR ²	Joseph Listl/Heribert Schmitz (Hrsg.): Handbuch des Katholischen Kirchenrechts (Regensburg 1999)

HdbKathKR ³	Stephan Haering/Wilhelm Rees/Heribert Schmitz (Hrsg.): Handbuch des Katholischen Kirchenrechts (Regensburg 2015)
HdbStKirchR ¹	Ernst Friesenhahn/Ulrich Scheuner i. V. m. Joseph Listl (Hrsg.): Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 2 Bde. (Berlin 1974–1975)
HerKorr	Herder Korrespondenz (Freiburg i. Br. 1946 ff.)
HThK-VatII	Peter Hünemann/Bernd Jochen Hilberath (Hrsg.): Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil (Freiburg i. Br./Basel/Wien 2005)
IKaZ	Internationale katholische Zeitschrift „Communio“ (Köln 1972 ff.)
IPE	Ius Publicum Ecclesiasticum
JRGS	Gerhard Ludwig Müller (Hrsg.): Joseph Ratzinger Gesammelte Schriften (Freiburg/Basel/Wien 2008 ff.)
KanR I–III	Aymans/Mörsdorf: Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici (Paderborn/München/Wien/Zürich 1991, 1997, 2007)
KanR IV	Aymans/Mörsdorf/Müller: Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici IV (Paderborn/München/Wien/Zürich 2013)
KKK	Katechismus der Katholischen Kirche (Vatikan 1997), dt. Ausgabe (München/Vatikan 2003)
KStKR	Kirchen- und Staatskirchenrecht (Paderborn/Wien 2004 ff.)
KStT	Kanonistische Studien und Texte (Bonn 1928 ff.)
LEF	Lex Ecclesiae Fundamentalis
LG	Vatikanum II, Dogmatische Konstitution „Lumen gentium“, in: AAS 57 (1965), 5–75
LKStKR	Axel Frhr. von Campenhausen/Ilona Riedel-Spangenberg/Reinhold Sebott (Hrsg.): Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht, 3 Bde. (Paderborn/München/Wien/Zürich 2000–2004)
LThK ²	Josef Höfer/Karl Rahner (Hrsg.): Lexikon für Theologie und Kirche, 10 Bde. und Registerband (2. Auflage, Freiburg i. Br. 1957–1967)
LThK ² -K	Josef Höfer/Karl Rahner (Hrsg.): Lexikon für Theologie und Kirche. Das Zweite Vatikanische Konzil – Dokumente und Kommentare, 3 Bde. (2. Auflage, Freiburg i. Br./Basel/Wien 1967–1968)
LThK ³	Walter Kasper u. a. (Hrsg.): Lexikon für Theologie und Kirche (3. Auflage, Freiburg i. Br./Basel/Rom/Wien 1993–2001)
MKCIC	Klaus Lüdicke (Hrsg.): Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Essen 1985 ff.)

MThS.K	Münchener Theologische Studien, Kanonistische Abteilung (München 1951 ff.)
MThZ	Münchener Theologische Zeitschrift (München 1950 ff.)
MySal	Johannes Feiner/Magnus Löhrer (Hrsg.): <i>Mysterium Salutis</i> . Grundriß heilsgeschichtlicher Dogmatik, 5 Bde. (Einsiedeln u. a. 1965–1976)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (München 1947/48 ff.)
ÖAKR	Österreichisches Archiv für Kirchenrecht (Wien 1950 ff.)
ÖARR	Österreichisches Archiv für Recht & Religion (Freistadt 1999 ff.)
PCLT	Pontificium Concilium de legum textibus interpretandis
PerRCan	Periodica de re canonica (Rom 1991 ff.)
PerRMCL	Periodica de re morali canonica liturgica (Rom 1905–1990)
RGG ³	Die Religion in Geschichte und Gegenwart, 6 Bde. und Registerband (3. Auflage, Tübingen 1957–1965)
SC DocFid	Sacra Congregatio pro Doctrina Fidei
Schema CIC/1980	Schema Codicis Iuris Canonici iuxta animadversiones R. E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutum vitae consecratae recognitum (Vatikan 1980)
Schema CIC/1982	Codex Iuris Canonici. Schema novissimum post consultationem R. E. Cardinalium, Episcoporum Conferentiarum, Dicasteriorum Curiae Romanae, Universitatum Facultatumque ecclesiasticarum necnon Superiorum Institutum vitae consecratae recognitum, iuxta placita Patrum Commissionis deinde emandatum atque Summo Pontifici praesentatum (Vatikan 1982)
Schema Poen	Schema documenti quo disciplina sanctionum seu poenarum in Ecclesia Latina denuo ordinatur (Vatikan 1973)
SKZ	Schweizerische Kirchenzeitung – Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge (Luzern 1832 ff.)
StdZ	Stimmen der Zeit (Freiburg i. Br. 1915 ff.)
StGG	(österreichisches) Staatsgrundgesetz
StL ⁷	Görres-Gesellschaft (Hrsg.): <i>Staatslexikon</i> 7 Bde. (7. Auflage, Freiburg i. Br. 1985–1993)
ThGl	Theologie und Glaube (Paderborn 1909 ff.)
ThPh	Theologie und Philosophie (Freiburg i. Br. 1966 ff.)
ThPQ	Theologisch-praktische Quartalschrift (Linz 1848 ff.)
ThQ	Theologische Quartalschrift Tübingen (1818 ff.)
TRE	Gerhard Krause/Gerhard Müller (Hrsg.): <i>Theologische Realenzyklopädie</i> (Berlin/New York 1976 ff.)
TThSt	Trierer Theologische Studien (Trier 1941 ff.)

TThZ	Trierer Theologische Zeitschrift (Trier 1888 ff.)
UR	Vatikanum II, Dekret „Unitatis redintegratio“, in: AAS 57 (1965), 90–107
VApSt	Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.): Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls (Bonn 1975 ff.)
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer (Berlin u. a. 1924 ff.)
ZEE	Zeitschrift für Evangelische Ethik (Gütersloh 1957 ff.)
ZRG Kan. Abt.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kanonistische Abteilung (Weimar 1911 ff.)
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (1881 ff.)

Kapitel 1

Einleitung

A. Gewissen – Mensch – Recht

I. Das Gewissen als menschliches Existenzial

Wird das Gewissen zum Schweigen gebracht, stirbt die Menschlichkeit¹. Vielleicht ist es eine Zumutung, eine kirchenrechtliche Abhandlung, welche das Gewissen in den Fokus rückt, gleich mit einer solch düsteren Wendung beginnen zu lassen. Dieser Einstieg hat aber seinen Grund: Er bringt die Dramatik zum Ausdruck, die mit dem Phänomen „Gewissen“ verknüpft ist. Manchmal wird die Bedeutung von Existenzialen² erst in der Konfrontation mit ihrer Pervertierung, Unterdrückung oder Auslöschung bewusst. Im Fall des Gewissens kann dies anhand folgenden Zitats aus Rauschnings Gesprächen mit Adolf Hitler erschreckend anschaulich werden: „Die Tafeln vom Berge Sinai haben ihre Gültigkeit verloren. Das Gewissen ist eine jüdische Erfindung. Es ist wie die Beschneidung eine Verstümmelung des menschlichen Wesens ... Es gibt keine Wahrheit, weder im moralischen noch wissenschaftlichen Sinne ... Die Vorsehung hat mich zum größten Befreier der Menschheit vorbestimmt. Ich befreie den Menschen vom Zwange eines Selbstzweck gewordenen Geistes, von der schmutzigen und erniedrigenden Selbstpeinigung einer Gewissen und Moral genannten Chimäre und von den Ansprüchen einer Freiheit und persönlichen Selbständigkeit, denen immer nur ganz wenige gewachsen sein können. Der christlichen Lehre von der unendlichen Bedeutung der menschlichen Einzelseele und der persönlichen Verantwortung setze ich mit eiskalter Klarheit die erlösende Lehre von der Nichtigkeit und Unbedeutendheit des einzelnen Menschen und seines Fort-

¹ Damit ist nicht „bloß“ eine Abnahme von (Mit-)Menschlichkeit in der Welt gemeint, sondern das Fehlen von etwas, was den Menschen zum Menschen macht; vgl. dazu *Benedikt XVI. (Joseph Ratzinger)*: Ansprache von Papst Benedikt XVI. vor dem Deutschen Bundestag, 133: Der Mensch kann „Menschen vom Menschsein ausschließen“; vgl. auch *Alois Sustar*: Gewissensfreiheit, hier insb. 55.

² Vgl. *Benedikt XVI. (Joseph Ratzinger)*: Wahrheit, Werte, Macht, 88: „Auf diese Weise ist wohl sichtbar geworden, dass uns die Frage nach dem Gewissen tatsächlich in den Kernbereich des moralischen Problems und so der Frage nach der Existenz des Menschen überhaupt führt.“

lebens in der sichtbaren Unsterblichkeit der Nation gegenüber. An die Stelle des Dogmas von dem stellvertretenden Leiden und Sterben eines göttlichen Erlösers tritt das stellvertretende Leben und Handeln des neuen Führergesetzgebers, das die Masse der Gläubigen von der Last der freien Entscheidung entbindet.“³ Hermann Göring werden schließlich in Befolgung dieser dunklen Gedanken seines Führers folgende Worte zugeschrieben: „Ich habe kein Gewissen! Mein Gewissen heißt Adolf Hitler.“⁴

Für den hier zu behandelnden Kontext ist es nun nicht entscheidend, ob Hitler und Göring diese Aussagen tatsächlich so getätigt haben oder ob sie ihnen von Hermann Rauschnig in den Mund gelegt wurden⁵. Vielmehr geht es darum, anhand dieser abgründigen Gedanken deutlich zu machen, dass ein System, das Unrecht und Ideologie an die Stelle des Rechts setzen will, beim Gewissen des Menschen beginnen muss⁶. Umgekehrt aber – und das soll dieser düstere Einstieg in die Materie ebenso zeigen – bedeutet diese Erkenntnis für eine den Menschen dienende Rechtsordnung, dass der Schutz und die Anerkennung der Würde des Gewissens in ihr *condicio sine qua non* sein muss⁷. Mehr noch als für jedes staatliche Rechtssystem trifft dies für das Recht einer Gemeinschaft zu, deren Fundament ein gemeinsamer Glaube ist. Denn der Glaubensakt ist seinem Wesen nach nicht anders zu begreifen, als ein verantworteter Akt des Gewissens, in dem „das Geheimnis dialogischer Existenz, der sich der Mensch als Person verdankt“, offenbar wird⁸. Wenn daher Josef Bordat in Röm 14,23 im Begriff „*pistis*“ bereits eine „Frühform

³ Adolf Hitler, zitiert nach *Hermann Rauschnig*: Gespräche mit Hitler, 210–212. Schon Nietzsche verhöhnte das Gewissen als die „tiefste Erkrankung des Menschen“ und fordert: „Weg mit dem Wahn von Schuld und Gewissen“ – vgl. *Josef Bordat*: Das Gewissen, 95.

⁴ Hermann Göring, zitiert nach *Hermann Rauschnig*: Gespräche mit Hitler, 77; vgl. dazu auch *Theodor Schieder*: Hermann Rauschnigs Gespräche mit Hitler als Geschichtsquelle, 31.

⁵ Die Echtheit dieser Gespräche ist äußerst umstritten, nach herrschender Ansicht stellt das Werk eine Fälschung dar. Zu einer differenzierteren Bewertung lud Bernd Lemke in seiner Rezension anlässlich der Neuauflage dieses Werkes ein – *Bernd Lemke*: Rezension „Rauschnig, Hermann: Gespräche mit Hitler. Mit einer Einführung von Marcus Pyka. Zürich 2005“, in: H-Soz-Kult (02. August 2006), www.hsozkult.de/publicationreview/id/rezbuecher-7790.

⁶ Vgl. *Helmuth Pree*: Zum Stellenwert und zum Verbindlichkeitsanspruch des Rechts in Staat und Kirche, 23: „Jede an der Gerechtigkeit orientierte Rechtsordnung wächst letztlich vom Gewissen der verantwortlichen Rechtsgenossen her. Wo das Gewissen versagt, weil es entweder von außen totalitär unterdrückt wird oder weil es selbst verkümmert ist, ist es um die Gerechtigkeit der betreffenden Rechtsgemeinschaft schlecht bestellt.“

⁷ Vgl. *Benedikt XVI. (Joseph Ratzinger)*: Wahrheit, Werte, Macht, hier insb. 77–86.

⁸ *Gerhard Höver*: Einleitung – Normativität und Gewissen, 14.

christlicher Gewissensfreiheit⁹ grundgelegt sieht, dann kommt darin mitunter zum Ausdruck, dass der Glaube in seinem innersten Wesen ein freier und ungezwungener Gewissensakt ist (vgl. DH 2,1)¹⁰.

II. Freiheit und Glaube

Wird nun im kirchlichen Kontext nach dem Verhältnis von Gewissen und Recht¹¹ oder zunächst noch allgemeiner nach dem Verhältnis von Freiheit und Glaube gefragt, dann stellt sich in Analogie zu den eben zitierten Aussagen aus Rauschnings „Gesprächen mit Hitler“ die Frage, ob ein Katholik Folgendes formulieren könnte: „Ich habe kein Gewissen! Mein Gewissen ist die Kirche!“ So provokant dieses Gedankenspiel vielleicht erscheinen mag, weil darin ein Unrechtssystem und die Kirche auf eine Ebene gestellt werden, so fördert es deutlich die Erkenntnis zu Tage, dass das individuelle Gewissen durch nichts – und sei es auch die Kirche – „ersetzt“ werden kann oder darf, ohne die Würde des Menschen in seinem Innersten zu korrumpieren.

Ein sehr bekanntes und plakatives Beispiel für diese Erkenntnis vermag der berühmte „Toast“ in John Henry Kardinal Newmans Brief an den Herzog von Norfolk im Jahr 1874 sein: „Wenn ich genötigt wäre, bei den Trinksprüchen nach dem Essen ein Hoch auf die Religion auszubringen ..., dann würde ich trinken – freilich auf den Papst, jedoch zuerst auf das Gewissen und dann erst auf den Papst.“¹² Newman war daher selbstverständlich dazu bereit, sein Glas zu Ehren der Religion bzw. des Papstes zu erheben. Der Verweis auf das Petrusamt ist in diesem Zusammenhang freilich mehr als nur eine Erinnerung an die Gehorsamspflicht des Gläubigen gegenüber der Kirche und ihrem Lehramt, denn er ist vor allem als Hinweis auf den kirchlichen Charakter des Glaubens zu begreifen, welcher Ausdruck der objektiven Dimension des Gewissens ist. Die eigentliche Pointe in Newmans Aussage liegt aber zweifelsohne in der Hervorhebung des Gewissens als Fundament und Voraussetzung des Glaubens¹³. „Newmans Lehre vom Gewissen“, so Papst

⁹ Josef Bordat: Das Gewissen, 65.

¹⁰ Dies entspricht auch der Struktur der Welt, wie Ratzinger andeutet, wenn er schreibt, dass „das Oberste der Welt nicht die kosmische Notwendigkeit, sondern die Freiheit ist“ – vgl. *Joseph Ratzinger*: Einführung in das Christentum, 147.

¹¹ Vgl. dazu Kapitel 3. B. „Das Verhältnis Recht und Gewissen im Kirchenrecht“ in dieser Arbeit.

¹² *John Henry Newman*: Ein Brief an seine Gnaden, den Herzog von Norfolk, 171; vgl. dazu auch *Benedikt XVI. (Joseph Ratzinger)*: Wahrheit, Werte, Macht, 103 f.; *Hermann Geißler*: Gewissen und Wahrheit bei John Henry Kardinal Newman; *Andreas R. Batlogg*: Zuerst das Gewissen und dann der Papst, 721 f.; *Franz Wiedmann*: Die Strategie des Gentleman, 82.

¹³ Vgl. *Karl Rahner*: Stellungnahme und Diskussion, 212.